



Verteiler / Verteilerlisten:

ÖD-INFO

Sparte: Kranken
Kontakt: Innenvertrieb Kranken
Telefon: 0221 148-33882
E-Mail: Kv-vertriebsservice@axa.de
Datum: 10.01.2023

Beihilfeänderung des Landes Hessen zum 01.01.2023

Durch die Erhöhung des steuerlichen Grundfreibetrags hat sich die nachfolgend genannte Änderung ergeben:

Auf einen Blick	Auswirkungen auf	
	AXA / DBV	Maßnahmen
Erhöhung der Einkommensgrenze für berücksichtigungsfähige Ehepartner:innen bzw. eingetragene Lebenspartner:innen auf 21.816 EUR (bisher: 20.694 EUR)	Ja Basis für Beratung / Bearbeitung	Nein

Zeitpunkt der Änderung

01.01.2023

Art der Beihilfeänderung

Erhöhung der Einkommensgrenze für Ehepartner:innen / eingetragene Lebenspartner:innen

Die Einkommensgrenze für berücksichtigungsfähige Ehepartner:innen bzw. eingetragene Lebenspartner:innen hat sich auf 21.816 EUR erhöht (bisher: 20.694 EUR). Maßgeblich hierfür sind die Einkünfte im zweiten Kalenderjahr vor Stellung des Beihilfeantrags (d. h. die neue Grenze kommt in der Regel erst für Beihilfe-anträge in 2025 zum Tragen).

Hintergrund: Die Beihilfe des Landes Hessen hat die Einkommensgrenze für Ehepartner:innen bzw. eingetragene Lebenspartner:innen auf das Zweifache des steuerlichen Grundfreibetrages nach § 32 a Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) festgesetzt. Dieser Grundfreibetrag wurde mit dem Steuerentlastungsgesetz rückwirkend zum 01.01.2023 erhöht, weshalb nun in der Beihilfe Hessen eine höhere Einkommensgrenze gilt.



Auswirkung auf unser Tarifangebot bzw. unsere Bestandskunden

Keine Auswirkungen

Hinweis zur Erhöhung der Einkommensgrenze: Falls in Einzelfällen durch die Erhöhung der Einkommensgrenze für Ehepartner:innen / eingetragenen Lebenspartner:innen (wieder) ein Anspruch auf Beihilfe entsteht, kann ein Tarifwechsel nach den Richtlinien für Tarifwechsel in beihilfekonforme Tarife angeboten werden.

Was unternehmen wir?

Wir beauftragen die Aktualisierung in den Unterlagen.

Wir wünschen viel Erfolg mit dem Öffentlichen Dienst.